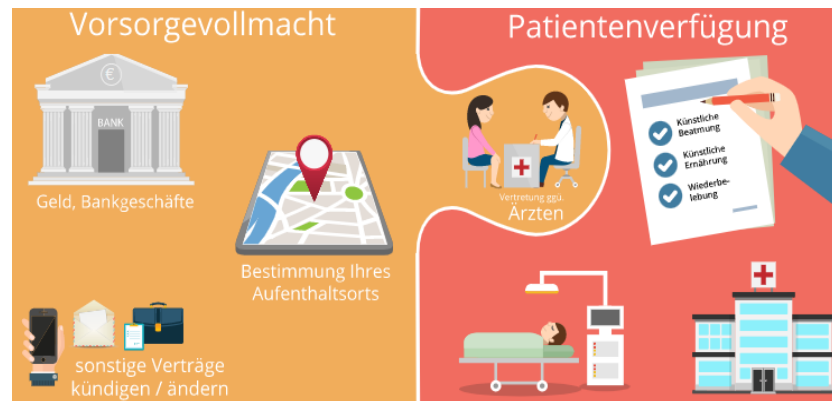


## Wieso ist eine Vorsorgevollmacht sinnvoll?

Die Vorsorgevollmacht legt fest, welche Vertrauensperson im Notfall entscheidet.

Das **Chartbild der Woche** zeigt welche Themen man mit einer Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung regeln kann. Quelle: Textauszüge aus dem Kundenmagazin der Hauck Aufhäuser Lampe Bank 01.08.2022.



**Gottfried Urban**  
Geschäftsführer  
Dipl. Bankbetriebswirt

**1. Wieso brauche ich eine Vorsorgevollmacht?** Im Falle eines Unfalls, einer schweren Krankheit oder aus Altersgründen kann es passieren, dass Sie nicht mehr in der Lage sind, Entscheidungen selbst zu treffen, dann muss das jemand für Sie übernehmen. Diese Person ist nicht automatisch der Ehepartner oder Lebenspartner oder das eigene, bereits erwachsene Kind. Erwachsene können sich gegenseitig nur vertreten, wenn eine Vollmacht vorliegt oder das Gericht die Person als Betreuer benennt. Mit einer Vorsorgevollmacht legen Sie fest, dass der von Ihnen gewählte Bevollmächtigte Sie rechtlich vertritt. Das Gericht darf dann keinen Betreuer für Sie bestellen. Das erspart Ihnen die Kosten für das Gericht und für einen fremden Betreuer. Zudem schließen Sie damit aus, dass ein Fremder Einblick in Ihr Leben erhält. **Wichtig: Ab 1. Januar 2023 tritt das sogenannte Notvertretungsrecht für Eheleute in Kraft.** Nicht getrenntlebende Ehepartner können sich dann auch ohne Vorsorgevollmacht in medizinischen Notfällen vertreten, allerdings maximal sechs Monate lang.

**2. Wer kann meine Vertrauensperson sein?** Sie können für Ihre Vorsorgevollmacht jeden benennen, der Ihr volles Vertrauen genießt. Das kann der Lebenspartner sein, das eigene, bereits erwachsene Kind, Geschwister oder ein Freund. Wählen Sie also nur Personen, bei denen Sie absolut sicher sein können, dass diese so entscheiden und handeln, wie Sie es wollen würden. Auf der anderen Seite ist es wichtig, dass Sie Ihre Entscheidung mit der betreffenden Person besprechen. Bedenken Sie auch, dass unter Umständen nicht jeder diese Aufgabe übernehmen kann oder will.

**3. Muss ich mich für einen Bevollmächtigten entscheiden?** Nein, es ist vor allem ratsam auf Personen nach Kenntnis- und Sachverstand aufzuteilen. Es ist auch möglich, einen Hauptbevollmächtigten sowie eine Vertretung zu benennen. Wichtig: Für jeden Bevollmächtigten muss eine eigene Vorsorgevollmacht ausgestellt werden. Bedenken Sie, dass es bei mehreren Bevollmächtigten für unterschiedliche Bereiche wie Vermögenssorge und Gesundheitsfragen zu überschneidenden Konflikten kommen kann.

**4. Worüber entscheidet der Bevollmächtigte stellvertretend?** Der Bevollmächtigte erfüllt stellvertretend die Aufgaben, die Sie normalerweise selbst erledigen würden oder die aufgrund Ihrer neuen Situation (Krankheit, Unfall etc.) notwendig werden und zu denen Sie ihn ermächtigt haben: beispielsweise Operationen und medizinische Maßnahmen, Kündigung von Verträgen und Wohnungsauflösung, Umzug des Vollmachtgebers in ein Pflegeheim, Überweisung der Miete, Kontoeröffnungen und -schließungen usw.

**5. Ist eine Vorsorgevollmacht eine Generalvollmacht?** Sie geben Ihrem Bevollmächtigten nicht die Entscheidungshoheit über alles, was Sie und Ihr Leben betrifft. Es gibt höchstpersönliche Bereiche, bei denen Sie sich nicht vertreten lassen können. Dazu zählen die Errichtung eines Testaments, die Einwilligung in eine Eheschließung oder auch das Wahlrecht. Das sind nicht übertragbare Rechte. Soll der Bevollmächtigte auch über riskante Operationen wie eine Organtransplantation sowie freiheitsentziehende Maßnahmen wie Bettgitter entscheiden, müssen Sie das ausdrücklich in der Vorsorgevollmacht erwähnen. In einigen Fällen muss der Bevollmächtigte eine Genehmigung des Betreuungsgerichts einholen. Das kann beispielsweise beim Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen oder die Unterbringung in einer geschlossenen Anstalt der Fall sein.

**6. Wann sollte ich eine Vorsorgevollmacht ausstellen?** Sie müssen volljährig und voll geschäftsfähig sein, um eine Vorsorgevollmacht auszustellen. Grundsätzlich ist das Erstellen einer Vollmacht bereits in jungen Jahren sinnvoll, da Sie z.B. durch einen Unfall auch in diesem Alter auf die Vollmacht angewiesen sein könnten.

**7. Wie muss eine Vorsorgevollmacht aussehen?** Schriftlich, es gibt zahlreiche Mustervorlagen, z.B. das Formular des Justizministeriums. (Verlinkung: [https://www.bmj.de/DE/Service/Formulare/Formulare\\_node.html](https://www.bmj.de/DE/Service/Formulare/Formulare_node.html)) Die Vollmacht muss von Ihnen unterschrieben werden, eine Unterschrift des Bevollmächtigten ist rechtlich nicht erforderlich, wird aber empfohlen. Das Original muss dem Bevollmächtigten zugänglich sein. Zusätzlich empfiehlt sich die Registrierung im Vorsorgeregister.

**8. Muss ich die Vorsorgevollmacht notariell beurkunden lassen?** Nein, das müssen Sie nur, wenn die Vollmacht beispielsweise auch für Grundstücksgeschäfte oder gesellschaftliche Beteiligungen gelten soll. Nichtsdestotrotz erhöht eine notarielle Beurkundung den Beweiswert der Vollmacht, z.B. bei Banken. Zudem muss ein Notar Ihre Geschäftsfähigkeit prüfen, was einen evtl. Streit darüber ausschließt, ob Sie zum Ausstellungszeitpunkt voll geschäftsfähig waren. Entscheiden Sie sich für den Notar, verwahrt dieser die Vollmachtsurkunde bei sich.

**9. Das Zentrale Vorsorgeregister.** Manchmal muss es schnell gehen und es kommt vor, dass Ärzte sich ans Betreuungsgericht wenden, um sich medizinische Maßnahmen bewilligen zu lassen. Das kann passieren, ehe der Bevollmächtigte von der Situation des Vollmachtgebers Kenntnis nimmt. Bevor das Betreuungsgericht einen Betreuer bestellt, überprüft es im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer, ob eine Vorsorgevollmacht vorliegt. Wirkt ein Notar bei der Erstellung der Vollmacht mit, registriert er sie in der Regel automatisch im Vorsorgeregister. Verfassen Sie die Vollmacht ohne Notar, registrieren Sie sie gegen geringe Kosten einfach selbst. Das funktioniert sowohl online auf [www.vorsorgeregister.de](http://www.vorsorgeregister.de) als auch schriftlich. Es wird dabei nur vermerkt, dass eine Vorsorgevollmacht besteht und wer der Bevollmächtigte ist.

**10. Ab wann gilt eine Vorsorgevollmacht und wie lange ist sie gültig?** Die Vollmacht ist gültig, sobald Sie sie unterschrieben haben. Sie können das Inkrafttreten auch an bestimmte Gegebenheiten knüpfen. Das kann allerdings dazu führen, dass der Bevollmächtigte formulierte Bedingungen erst vom Gericht bestätigen lassen muss, bevor er tätig werden kann. Sie können darüber hinaus festlegen, dass die Vollmacht über den Tod hinaus gelten soll. So kann der Bevollmächtigte z. B. Beerdigungskosten begleichen oder anfallende Rechnungen zahlen.

**11. Kann ich eine Vorsorgevollmacht widerrufen?** Jederzeit ohne Angabe von Gründen. Sie müssen die Originalurkunde vom Bevollmächtigten zurückverlangen. Ist dies nicht möglich, informieren Sie unbedingt dritte Parteien (z.B. Gericht, Banken etc.). Ist die Vollmacht im Vorsorgeregister gemeldet, den Eintrag löschen.

**12. Worin besteht der Unterschied zur Betreuungsverfügung?** Der Unterschied zur Vorsorgevollmacht ist, dass der von Ihnen benannte Betreuer vom Betreuungsgericht erst akzeptiert (bestellt) werden muss. Das Gericht beaufsichtigt den Betreuer regelmäßig. Idealerweise die Vorsorgevollmacht um eine Betreuungsverfügung ergänzen.

**13. Ersetzt die Vorsorgevollmacht eine Patientenverfügung?** Nein. In der Patientenverfügung legen Sie fest, welche ärztlichen Maßnahmen ergriffen werden sollen, wenn Sie verunfallt oder unheilbar krank sind. Die Patientenverfügung ergänzt die Vorsorgevollmacht um wichtige Punkte.

**14. Wie kann ich die Gefahr des Missbrauchs der Vollmacht reduzieren?** Wichtig ist, dass Sie der Person, die Sie wählen, vollständig vertrauen. Fragen Sie sich, ob die von Ihnen ausgewählte Person tatsächlich geeignet ist, die Betreuung zu übernehmen. Nehmen Sie sich Zeit und beratschlagen Sie, am besten mit dem Bevollmächtigten gemeinsam, was in der Vollmacht geregelt sein soll. Überprüfen Sie Ihre Entscheidung regelmäßig, denn an Lebensumständen kann sich schnell etwas ändern. Betreuungsstellen oder -vereine (z. B. Landratsämter) unterstützen Sie bei Fragen. Um die Gefahr des Missbrauchs einzuschränken, lassen sich in der Vollmacht verschiedene Bestimmungen festhalten. Sie können beispielsweise formulieren, dass für bestimmte Rechtsgeschäfte mehrere Bevollmächtigte zustimmen müssen. Sie können einige Rechtsgeschäfte untersagen. Außerdem haben Sie die Möglichkeit festzulegen, dass der Bevollmächtigte regelmäßig Rechenschaft darüber ablegen muss, wie er die Vollmacht nutzt. Entweder Ihnen gegenüber oder einer anderen von Ihnen gewählten Vertrauensperson. Achten Sie außerdem darauf, dass Sie den Bevollmächtigten nicht von den Beschränkungen des § 181 des BGB befreien. In diesem Fall wäre er in der Lage, einen Vertrag zu Ihren Lasten mit sich selbst zu schließen, ein Inschlaggeschäft. Falls Sie das dennoch wollen, sollten Sie hierzu einen Rechtsanwalt oder Notar zurate ziehen.

**15. Vorsorgevollmacht und Banken.** Alle Banken und Sparkassen sind rechtlich dazu verpflichtet, private Vorsorgevollmachten zu akzeptieren. Einige Banken berücksichtigen allerdings nur notariell beurkundete Vollmachten. Um unnötigen Aufwand zu vermeiden, ist es sinnvoll, zusätzlich zur Vorsorgevollmacht explizite Vollmachten der jeweiligen Bank oder Sparkasse auszufüllen.